

## **Bekanntmachung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinde Metelsdorf**

**Betrifft: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Metelsdorf**

**Hier: Bekanntmachung der Genehmigung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Metelsdorf hat in ihrer Sitzung am 15.09.2015 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt.

Ziel der 1. Änderung ist es, in der Ortslage Metelsdorf Übereinstimmung zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung herzustellen. Im Geltungsbereich 1 wird anstelle von Gewerbegebieten und Grünflächen, gemäß den Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5, ein Sonstiges Sondergebiet – Fotovoltaikanlage dargestellt. Im Geltungsbereich 2 in der Ortslage Klüssendorf wird der Bereich der 1. Änderung der Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Süden der Ortslage als Wohnbaufläche und zum Teil als Parkanlage dargestellt. Dieser Teilbereich ist im wirksamen Flächen-nutzungsplan noch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Metelsdorf wurde vom Landkreis Nordwestmecklenburg mit Schreiben vom 21.02.2019 ohne Auflagen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) bekannt gemacht. Die genehmigte 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird am Erscheinungstag dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, die dazugehörige Begründung sowie die Zusammenfassende Erklärung ab diesem Tage im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg während der Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll,

innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dorf Mecklenburg, den 25.04.2019

Lüdtkke, Amtsvorsteher

Anlage: Übersichtsplan

Geltungsbereiche der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Metelsdorf

